

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen**

wird folgende

## **Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bzw. § 17 SGB II**

geschlossen:

### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Hoppenbank e. V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für Haftentlassene und straffällig gewordene Menschen in der **Aufsuchenden Hilfe** (vorher Nachbetreuung/ Betreutes Wohnen) erbringt, die einen Hilfeanspruch nach § 67, 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) (=SGB XII) haben oder Anspruch haben auf psychosoziale Betreuung nach § 16 a Punkt 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) (=SGB II) im Rahmen von weiteren Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gemäß SGB II.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmen- vertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der jeweils aktuellsten Fassung) finden hier Anwendung.

### **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Rechtsgrundlage:

§ 67, 68 SGB XII oder § 16 a Punkt 3 SGB II (psychosoziale Betreuung).

Platzzahl: Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von **24** zugrunde.

Die Überleitung von zu entlassenden Inhaftierten mit besonderem Hilfebedarf (SGB II-Fälle) ist frühzeitig einvernehmlich mit dem Jobcenter zu regeln.

Regelverweildauer:

6 bis maximal 18 Monate. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine längere Verweildauer möglich.

Besonderheit:

Kostenwirksame Leistungen während der Inhaftierung werden nur dann anerkannt, wenn die Leistung die Wohnraumsuche beinhaltet und diese Leistung nicht durch Dritte erbracht wird. In diesen Fällen kann die Kostenübernahme bei Inhaftierten frühestens 3 Monate vor dem (festgesetzten) Entlassungstermin einsetzen. Im Regelfall ist für die Wohnraumsuche bzw. die Bereitstellung einer Unterkunft die Zentrale Fachstelle Wohnen zuständig (SGB II und SGB XII).

Die maximale Betreuungsdauer kann nicht überschritten werden, auch wenn sich der Entlassungszeitpunkt aus vollzuglichen Gründen (z. B. Lockerungsversagen) verzögert.

Für den Personenkreis nach SGB II ist abweichend folgendes zu beachten:

Vor tatsächlicher Entlassung und Leistungsgewährung SGB II können keine Leistungen erbracht werden, da das Jobcenter während der Inhaftierung nicht zuständig ist.

Das Angebot ist vorrangig vorzuhalten für Haftentlassene, die die vollzugsinternen Möglichkeiten zur Qualifizierung und Beschäftigung wahrgenommen haben und mit Entlassung psychosozialer Betreuung bedürfen. Insofern ist die Anschubhilfe auch als Anreiz für die Betroffenen zu verstehen. Eine enge Kooperation mit der EVB/ Berufshilfe ist erforderlich.

Bis auf Weiteres kann im begründeten Einzelfall eine „Aufsuchende Hilfe“ auch dann erforderlich sein und eingeleitet werden, wenn der Leistungsberechtigte in einer Beziehungsgemeinschaft lebt und diese stabilisieren oder auflösen will.

Ausschlußkriterien:

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Minderjährige. Die Maßnahme ist auch nicht geeignet für akut drogenabhängige/ suchtkranke Personen, die aufgrund ihrer Primärproblematik eindeutig der Hilfestellung eines anderen fachlich zuständigen Hilfesystems bedürfen.

Leistungsziel:

Hinführung zu selbstständigem Wohnen und Beschäftigung/ Arbeit

Qualitätsindikator:

Normalmietvertrag sowie Vermittlung bzw. Erhalt von Beschäftigung/ Arbeit

Abgrenzung innerhalb der Angebote für Straffällige:

Es handelt sich um ein ambulantes Betreuungsangebot in Normalwohnraum.

Eine Betreuungsleistung gemäß SGB VIII ist ausgeschlossen.

Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.3 Die gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag errechnete **Abwesenheitsvergütung** beträgt ab **01.01.2021**:

**€ 15,66 pro Person/ täglich.**

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostenträgers im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2021** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2021).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

#### **5. Prüfungsvereinbarung**

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.